



Gemeinde Gruibingen Landkreis Göppingen



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan „Kauzengrund II“ in Gruibingen

Stand: 02.09.2020 [ergänzt durch Anmerkungen vom 29.09.2023](#)



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Pitt Dittrich (Master of Science Umwelt-
wissenschaft.), Julia Roosz (M.Sc. Techn. Biologie), Catrin Schuler (M.Sc. Techn. Biologie)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
1.2	Untersuchungsgebiet, Vorhabensgebiet	4
1.3	Ausgangszustand und Schutzausweisungen	5
1.4	Umfang der Untersuchungen zum Artenschutz	7
1.5	Untersuchungsraum	7
1.6	Begehungstermine	8
1.7	Ablauf Artenschutzrechtliche Untersuchungen	9
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	10
2.1	Habitateignung	10
2.2	Vögel	11
2.3	Fledermäuse und sonstige Säuger	16
2.4	Reptilien (Zauneidechse)	17
2.5	Tagfalter/ Nachtfalter	18
2.6	Holzbewohnende Käfer	18
2.7	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	20
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN	22
3.1	Wirkfaktoren allgemein	22
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung	22
3.3	Aktuelle Planung 2023	23
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	24
5	MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ	25
5.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	25
5.2	CEF-Maßnahmen	25
6	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	27
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	28
	ANLAGE: FORMBLÄTTER ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTL. PRÜFUNG	30

Titelbild:

Blick hangabwärts auf das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Siedlungsstrukturen

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Gruibingen strebt im Südwesten des Gemeindegebiets im Gewann Kauzengrund eine Siedlungserweiterung an. Eine kleine Teilfläche entlang des Schützenweges soll dabei durch die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Kauzengrund“ vorgezogen werden. Für die Ausweisung des Baugebiets „Kauzengrund II“ ist die Aufstellung eines neuen eigenständigen Bebauungsplans erforderlich. Hierzu wurde bereits eine städtebauliche Rahmenplanung angefertigt.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich in einem Seitental im Südwesten der Ortslage von Gruibingen. Angrenzende Straßen sind die Buchsteige und der Schützenweg, über die auch die zukünftige Erschließung erfolgen wird.

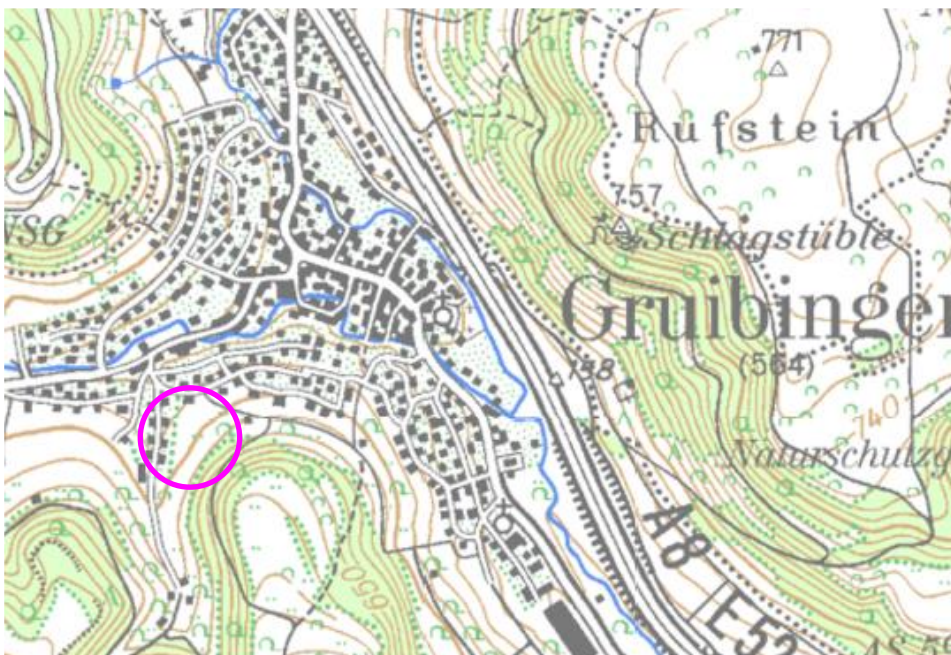


Abb.1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET, VORHABENSGBIET

Für den Untersuchungsraum wurden zunächst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Kauzengrund – Änderung und Erweiterung“ und „Kauzengrund II“ zu Grunde gelegt. In diesem wird erfasst, welche relevanten Habitate für Anhang-IV-Arten und Vögel vorhanden sind.

Für die Brutvogelkartierung wurde das Gebiet großräumiger erfasst und auch angrenzende Kontaktlebensräume (Siedlungsbereich, Gärten, obere Hangbereiche und Waldrand) mit in die Untersuchung einbezogen.

Anmerkung September 2023:

Zur Fertigstellung der SaP 2021 lag die Planung für das Gebiet noch nicht vor. 2023 wurde diese nochmals überarbeitet und der südliche Randbereich sowie ein Randstreifen im Osten hangaufwärts von der Planung ausgespart (siehe Kap. 3.3 dieses Berichtes).

Daher reduzieren sich die Konflikte für den Artenschutz.

Die Formblätter sowie die Kap. 4 und 5 dieses Berichtes gehen noch davon aus, dass der gesamte Bereich umgewandelt wird.

Auch die CEF-Maßnahmen sind mittlerweile schon umgesetzt, siehe Kap. 5.2.



Abb.2: links: Untersuchungsraum für beide Geltungsbereiche der Bebauungspläne (unmaßstäblich); rechts: Orthofoto des Gebietes (Quelle LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.3 AUSGANGSZUSTAND UND SCHUTZAUSWEISUNGEN

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um Grünland am Hang, das durch Stufenraine und einzelne Gehölze strukturiert ist.

Im Vorhabengebiet selbst (Geltungsbereiche) befinden sich keine bestehenden Schutzausweisungen. Es grenzt jedoch ein ausgedehntes Landschaftsschutzgebiet hangaufwärts an.

Südöstlich des Geltungsbereiches grenzt das großflächige Vogelschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet (Nr. 7422441 Mittlere Schwäbischen Alb) an, des Weiteren im Süden ein Naturdenkmal und geschützte Biotope.

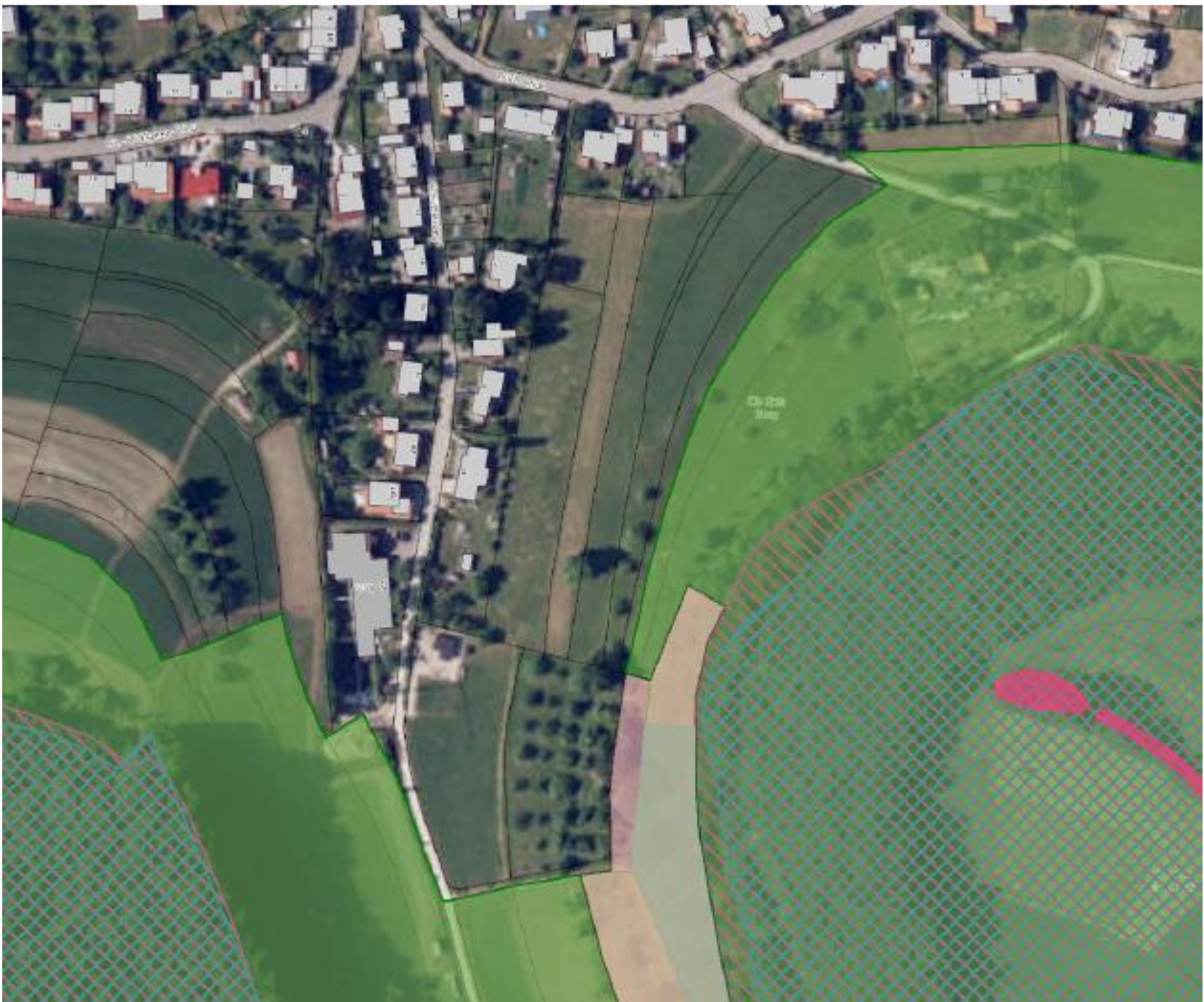


Abb.3: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (rosa Schraffur: Vogelschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet), grün: Landschaftsschutzgebiet, hellrosa: Naturdenkmal, rosa flächig: Geschütztes Biotop
Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich

Ein Teil des Vorhabensgebietes ist seit 2018 als Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie erfasst.

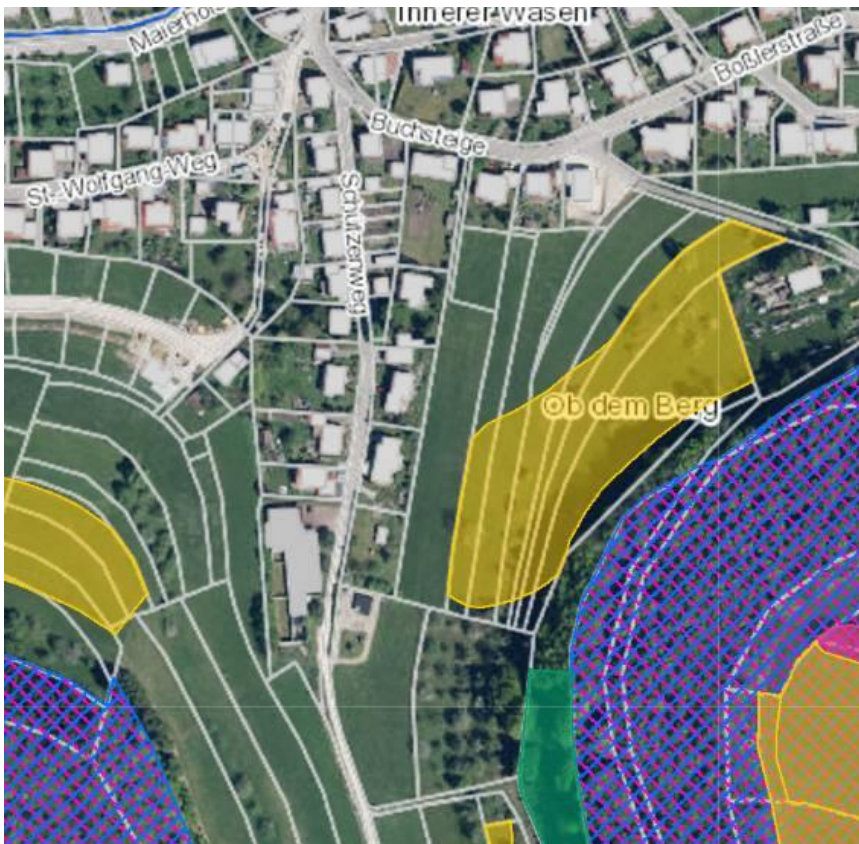


Abb.3: Lage des amtlich kartierten FFH-Grünlands
Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich



Abb.4: Der oberere Hangbereich ist als Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp) kartiert

1.4 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden für 2018 folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Brutvogelkartierung in 4 Begehungen zwischen März und Ende Mai 2018

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Aufgrund der Lage in räumlicher Nähe zum Vogelschutzgebiet wurde parallel eine Brutvogelkartierung des Gebietes durchgeführt, um bereits Aussagen zum Bestand treffen zu können.

Aus den Ergebnissen dieser Begehung wurde eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen. Nach Vorlage der Voruntersuchung (2018) bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Göppingen wurden weitere Untersuchungen vereinbart:

In der Saison 2020 schlossen sich daher noch weitere Untersuchungen an:

4. Habitateignung für Holzbewohnende Arten, Suche nach Larven und Chitinresten
5. Habitateignung für Fledermäuse (Baumhöhlenuntersuchung)
6. Suche nach Individuen der Zauneidechse
7. Wirtspflanzensuche Tagfalter/ Grünland des Gebietes

1.5 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

In diesem Fall schließt das Untersuchungsgebiet die Flächen in Richtung Vogelschutzgebiet mit ein, ebenso die angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen, die für mobile Tierarten Teillebensräume darstellen können.

1.6 BEGEGUNGSTERMINE

Die Begehungen fanden bei günstiger Witterung und Tageszeit statt. Hierbei wurden die artspezifischen Besonderheiten und die fachlichen Standards berücksichtigt.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
13.03.2018	8:20 -10:00	ca. 9°C wechselhaft, leicht windig	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel, Habitatstrukturen, Höhlen, Nisthilfen) und Umfeld
10.04.2018	7:00-8:50	bedeckt, ca. 10°C, trocken	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I
19.04.2018	7:10-9:00 9:15-10:15	sonnig, leicht bew., 12-15°C später bis 20°C	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise, anschließend ZE-Individuensuche
20.05.2018	7:30-9:15 9:15-10:30	meist bewölkt, aber vorwiegend trocken, sonnige Abschnitte, 9-17°C	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel, anschließend ZE-Individuensuche

Untersuchungen 2020:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
07.04.2020	10:15-12:30	16, später. 20°C, heiter, leicht bewölkt	Sichtung der Habitate und Baumhöhlen, Erfassung von Potenzialflächen, Individuensuche Reptilien
wegen der anhaltend kühlen Witterung keine zwischenzeitlichen Begehungen für die Reptilien im Oberen Filstal sinnvoll			
06.05.2020	9:30-11.45	5-21°C, heiter, fast wolkenlos	Reptilien und Habitate, Suche nach Wirtspflanzen
19.05. 2020	9:45 -11.00	ca. 20°C, heiter, leicht bewölkt	Reptilien, Vegetation Grünland
09.07.2020	8:50-11.00	etwas bewölkt bei 19 °C, ab ca. 10 Uhr leichte Sonne	Reptilien, Vegetation, Baumhöhlen I
23.07.2020	9:45 -12.00	sonnig mit leichtem Wind bei 23 °C	Baumhöhlen II, Endoskopische Untersuchung, Vegetation (Orchideen)

1.7 ABLAUF ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EUVogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATEIGNUNG

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung 2018 wurden die im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen grob erfasst und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Arten (Anhang-IV-Arten und Vögel) unterzogen. Anschließend erfolgten 2018 und 2020 vertiefte Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse und zu den Brutvogelarten, darüber hinaus wurden mehrere Verdachtsbäume auf Holzbewohnende Käfer untersucht.

Bei dem untersuchten Gebiet handelt es sich um mit Grünland bestandene Hangbereiche, die durch einzelne Stufenraine und Gehölze gegliedert sind. Die zentrale beplante Fläche ist arm an artenschutzrelevanten Strukturen. Lediglich an den Rändern und im Südwesten liegen für die Brutvögel günstigere Strukturen in Form von Baum- und Strauchgehölzen vor. Hangabwärts grenzt der strukturreiche Siedlungsbereich an.

Angrenzende Kontaktlebensräume hangaufwärts sind Streuobst und Hangbuchenwälder der Schwäbischen Alb.



Abb.5: links oben: Mesophiles Grünland am Hang mit einzelnen Gehölzen, rechts oben: Blick auf den Siedlungsbereich, links unten: Blick in Richtung Ortszentrum vom Untersuchungsgebiet aus, rechts unten: Blick nach Osten hangaufwärts auf den Waldrand

2.2 VÖGEL

Trotz der Lage am Rande eines ausgedehnten Vogelschutzgebietes ist das Vorhabensgebiet vergleichsweise arm an Brutvögeln. Das liegt hauptsächlich daran, dass im Gebiet kaum Bäume vorhanden sind. Die wenigen Brutvorkommen beschränken sich daher auch im Wesentlichen auf die Gehölzbereiche, das hangaufwärts gelegene Streuobstgebiet sowie den Waldrand.

Im Siedlungsbereich von Gruibingen waren ebenfalls mehr Brutvögel zu sichten wie auf der Freifläche, weshalb wir den Siedlungsrand – auch zur Beurteilung der Sekundärwirkungen- noch mit in das Untersuchungsgebiet hineingenommen haben.

Bei den Brutvögeln im Siedlungsbereich handelt es sich in erster Linie um wenig störungsempfindliche Kulturfolger wie Kohl- und Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke u.v.m. Siehe hierzu auch nachfolgende Artenliste und Revierkarte der gefährdeten Arten.

Die Offenlandflächen werden von Rabenkrähen, Elstern und dem Mäusebussard zur Nahrungssuche aufgesucht. Ab April war der Rotmilan regelmäßiger Nahrungsgast, ab Mai dann auch die Rauchschnalben. Die Rauchschnalbe gehört zu den gefährdeten Arten (Rote Liste 3 BW und D), brütet aber mit 100%-iger Sicherheit außerhalb des Geltungsbereiches und sucht das Gebiet nur zur Nahrungssuche (überfliegend) auf.



Abb.6: Bäume sind vor allem in den oberen Hangbereichen zu finden und vereinzelt auch am Unterhang

Ebenfalls als Rote-Liste-Art mit Gefährdungsgrad 3 (bundesweit) ist der Star zu nennen, der zwar in der aktuellen Roten Liste Baden-Württemberg nicht mehr als gefährdet eingestuft wurde, bei dem in der Zwischenzeit aber wieder Bestandseinbußen zu verzeichnen sind.

Als Arten der Vorwarnliste sind zu nennen: Gimpel, Feldsperling und Haussperling, der besonders zahlreich im angrenzenden Siedlungsgebiet vorkommt.

Durch die zukünftigen Bebauungspläne ist auf Grundlage der Ergebnisse für die Brutvögel nicht mit Konflikten mit dem Artenschutz zu rechnen, da die Revierzentren und Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches liegen.

Dennoch ist im Gebiet ein gewisses Potenzial an Brutplätzen für Höhlenbrüter allgemein vorhanden, da einige Bäume natürliche Baumhöhlen aufweisen. Für diesen Verlust werden Ersatzmaßnahmen vorgesehen.



Abb.7: Zwei hohle Bäume im Untersuchungsgebiet, die für Vogelarten wie Spechte oder andere Höhlenbrüter geeignet sind

Anmerkung September 2023:

Die älteren Bäume im Süden des Gebietes sind nach neuer Planung nicht mehr von Verlust betroffen.

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	13.3.	10.4.	19.4.	20.0 5	RL D	RL BW	VR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	3	4	4	6	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	3	5	3	4	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	Bv		2	1		-			§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	2	4	5	1	-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	N		1	1	2	-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	Bv	1	4	2		-	-	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	1	9	7	3	V	V	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	B	5	3	1	2	-	-	-	§
Gim	Gimpel - <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	D		4	1		-	V	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N	2	1			-			§§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	B	3	19	14	13	V	V	-	§
Hm	Haubenmeise – <i>Parus cristatus</i>	Bv		2	1		-	-	-	§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B		4	4	4	-			§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	11	16	14	4	-	-	-	§
Kb	Kernbeißer - (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	D		1	1		-	-		§
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	Bv	1	1	1		-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	N, ü	2				-	-	-	§§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv		2	4		-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B	1	2	2		-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N, Bv	6	4	5	4	-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N, ü		1	1	1	V	-	I	§§
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	N, ü				3	3	3	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N			1		-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv		8	8	2	3	-	-	§
Sg	Sommergoldhähnchen – <i>Regulus ignicapillus</i>	Bv		1	2		-	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv			6	1	-			§

	Vogelarten <i>dtsch. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	13.3.	10.4.	19.4.	20.0 5	RL D	RL BW	VR	BAV
Sum	Sumpfmeise - <i>Parus palustris</i>	D	1				-	-	-	§
Tm	Tannenmeise - <i>Parus ater</i>	D	1				-	-	-	§
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	Bv	2	1	1		-	-		§
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	D				1	-	-	-	§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv		1		1	-	-	-	§

Erläuterungen zur Tabelle

fett gedruckt die gefährdeten bzw. geschützten Arten

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume.

Status:

- B: Brutvogel
- Bv: Brutverdacht
- N: Nahrungsgast
- D: Durchzügler
- ü: überfliegend

BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

- §: besonders geschützt
- §§: streng geschützt

Schutzstatus:

Rote Liste:

- BW: BAUER et al (2016)
- D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015)
- 3: Gefährdet
- V: Art der Vorwarnliste

VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

- I = Art nach Anhang 1



H, Fe, Gim	Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg
S	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Deutschland
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie

Abb.8: Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
 Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

2.3 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Im Gebiet liegen stellenweise Strukturen vor, die als Quartiermöglichkeiten und Tagesverstecke für Fledermäuse geeignet sind (Baumhöhlen, Spalten, Nebengebäude). Auch als Jagdrevier kommt das Gebiet durch die Lage im ländlichen Raum und aufgrund des Insektenreichtums des Extensivgrünlands in Frage. Daraus würde jedoch noch kein Verbotstatbestand resultieren.

Die beiden hohlen Bäume (siehe Abb. 7 dieses Berichtes) sind ebenfalls als Tagesverstecke geeignet, es wurde allerdings kein Kot oder sonstige Spuren darin gefunden.

Anmerkung September 2023:

Die älteren Bäume im Süden des Gebietes sind nach neuer Planung nicht mehr von Verlust betroffen.

Der Schuppen im unteren Hangbereich (Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kauzengrund – Änderung und Erweiterung“) ist nicht mehr im Planungsgebiet enthalten und wurde daher bislang nicht auf Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert. Sofern er doch von der Planung betroffen ist, sollte vor dessen Abriss noch eine Begehung stattfinden.



Abb.9: Holzschuppen im unteren Hangbereich mit Bedeutung als potenzielles Tagesversteck oder Sommerquartier für Fledermäuse

Sonstige Säuger (Haselmaus)

Die Haselmaus bevorzugt als Reproduktionslebensraum dichte Gebüsche. Im beplanten Gebiet sind keine geeigneten Gehölzstrukturen vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten daher nicht erforderlich.

2.4 REPTILIEN (ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch zur Eiablage geeignete ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment sowie Versteckmöglichkeiten.

Potenzielle Aufwärm-Habitats befinden sich im Bereich der Stufenraine, wo auch lockere Bodenstellen im Frühjahr vorgefunden wurden. Daher wurde eine Individuensuche im April/ Mai bei günstiger Witterung und Tageszeit durchgeführt.

Dabei zeigte sich unter anderem, dass die Vegetation in diesen Bereichen während der Saison doch sehr dicht ist. Individuen wurden nicht vorgefunden.

Insgesamt ist im Oberen Filstal aufgrund der Höhenlage nicht mit größeren Populationen der Zauneidechse auszugehen, da diese den Verbreitungsschwerpunkt in den niedrigeren Lagen bis zu 300 und 400 m NN hat.



Abb.10: Stufenraine mit Fiederzwenke (Brachezeiger) und im Frühjahr offenen Bodenstellen, diese waren im Sommer komplett überwachsen

Ergebnisse der Nachsuche nach Individuen 2020:

Die Zauneidechse wurde insbesondere in den Grenzen des Gebietes gesucht sowie in trockenem Gras, aufgebrochenem, trockenem Boden und unter trockenem Gebüsch (Beispiele siehe Abbildung 11). Die Zauneidechse wurde jedoch bei keiner Begehung entdeckt. Warme Steine und Gemäuer mit kleinen Spalten wurden allerdings im Gebiet nicht gefunden, dies wären weitere klassische Lebensräume der Zauneidechse gewesen. Am oberen Hang ist es zudem sehr schattig und feucht, sodass dies nicht den Lebensräumen der Zauneidechse entspricht (siehe Abbildung 11 c). Ausschließlich im mittleren Teil des Gebiets sind trockene, offene Bodenstellen sowie trockenes Heu entdeckt worden, welche Lebensräume für die Zauneidechse darstellen könnte (Abbildung 11 a und b).



Abb.11: Potenziellflächen für die Zauneidechse im Gebiet, die nach Individuen in 2020 abgesucht wurden

2.5 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten gefunden.

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen oder besondere Maßnahmen erforderlich.

2.6 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Da im Gebiet mehrere Verdachtsbäume vorliegen (siehe auch Abb. 7 dieses Berichtes), wurden diese in 2020 auf Vorkommen der Käfer untersucht. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der Baumhöhlen wurde eine Endoskopkamera verwendet. Die Endoskop-Aufnahmen sind nicht ganz so aussagekräftig, aber man erkannte vor Ort gut, dass wenig Mulm in den Höhlungen vorhanden war, auch wurden auch keine Pellets oder sonstige Hinweise vorgefunden.



Abb.12: Untersuchten Baumhöhlen im Gebiet Kauzengrund



Abb.13: Blick ins Stamm-Innere mittels Endoskop-Kamera

2.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

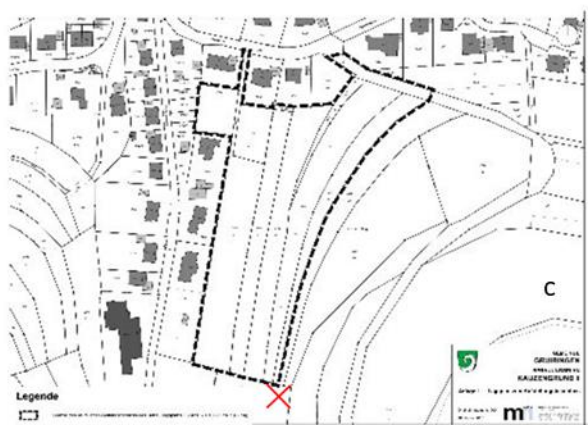
Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen bzw. schon in der Voruntersuchung ausgeschieden. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können. Geschützte Pflanzen nach BArtSchV finden sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Bestand befindet sich im Südosten knapp außerhalb des Geltungsbereiches.

Ebenso wurde bereits das FFH-Grünland erwähnt, das sich teilweise noch im Geltungsbereich befindet, auch randlich in den anderen Biotopen wurden magere Zeigerpflanzen vorgefunden, allerdings nicht in der ausreichenden Deckung:

- Wiesen-Flockenblume
- Acker-Witwenblume
- Wegwarte
- Johanniskraut
- Ackerwinde
- Schafgarbe
- Wiesen-Labkraut
- Wald- und Wiesenstorchschnabel
- Quendel
- Dornige Hauhechel
- Knäuel-Glockenblume
- Händelwurz/ Orchidee



Abb.14: Beispiele für Blütenpflanzen im Untersuchungsgebiet, a: Ackerwinde, b: Wiesen-Witwenblume; c: Wegwarte; d: Dornige-Hauhechel; e: Büschel-Glockenblume; f: Wiesen-Flockenblume



Die Orchidee wurde etwas außerhalb des Gebiets gefunden (siehe rote Markierung). In der linken Abbildung ist zudem die Graslilie zu sehen.

Abb.15: links oben: Graslilie und Händelwurz knapp außerhalb des Geltungsbereiches.

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate der betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

3.3 AKTUELLE PLANUNG 2023

In der aktuellen Planung wurde der südliche und östliche Randbereich als Grünfläche aus der Planung herausgenommen, so dass sich die Konfliktbereiche für den Artenschutz und die angrenzende Vegetation reduziert haben.
Die nachfolgenden Kapitel sind noch auf die alte Planung zugeschnitten, auch die Maßnahmen zum Artenschutz wurden bereits umgesetzt.



4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Siehe hierzu die Formblätter in der **Anlage** zu diesem Bericht.

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Anhang-IVArten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden sind sowie Arten der Kontaktlebensräume bezüglich Sekundärwirkungen. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Relevanz.

Anmerkung September 2023:

Für die Prüfung der Verbotstatbestände wurde der gesamte Geltungsbereich als Verlust angesetzt (dies ist nach der neuen Planung 2023 nicht mehr der Fall, siehe Kap. 1.2 und 3.3), da der Streuobstbereich und die Baumreihe erhalten bleiben können.

5 MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

5.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen (siehe Bezugsquellen in der Anlage).

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Es muss also mit der Durchführung der Maßnahmen zeitlich so begonnen werden, dass ggf. eine Entwicklung mit einkalkuliert wird.

Vögel:

Brutplätze gefährdeter Arten sind nicht betroffen, allerdings muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bäume im Baufeld durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen, auch die Potenzialbäume mit den vorhandenen Baumhöhlen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die Höhlenbrüter erforderlich.

Bei Gebüschbrütern wird davon ausgegangen, dass das Angebot an Brutplätzen im näheren Umfeld reichlich vorhanden ist, bei Höhlenbrütern stellt das Baumhöhlenangebot den begrenzenden Faktor dar.

Für die Lebensraumsprüche der im Gebiet vorhandenen Höhlenbrüter ist es sinnvoll, verschiedene Nistkasten-Modelle anzubringen.

Für den Entfall von 3 Bäumen mit Baumhöhlen werden als Ersatz insgesamt 6 Nistkästen (2 unterschiedliche Modelle, siehe unten) angebracht.

Eine entsprechende Ausgleichsfläche sollte von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Diese muss sich nicht zwingend in der Nähe des Vorhabens befinden, es sollte sich um eine defizitäre Streuobstwiese auf der Gemarkung handeln, die durch die Maßnahmen aufgewertet werden kann.

Als wichtige flankierende Maßnahme ist bei Vögeln auch an das Nahrungsangebot zu denken, dieses wird mit zunehmender Intensivierung von Flächen und dem Rückgang der Insekten tendenziell wichtiger. Daher wird auf der Ersatzfläche eine **extensive Bewirtschaftung** angestrebt, die eine Voraussetzung für eine Artenvielfalt und ein reiches Insekten (=Nahrungs-) Angebot darstellt.

Fledermäuse:

Für die entfallenden Bäume mit Verdacht auf mögliche Tagesverstecke/ Spaltenquartiere werden zusätzlich im näheren Umfeld **2 Fledermauskästen** angebracht. Das wird als ausreichend erachtet, da auch mehrere Fledermäuse einen Kasten benutzen können.

Gesamtbedarf:

- 3 Nisthilfen (Vögel) mit großer Einflugöffnung (4 – 4,5 cm)
- 3 Nisthilfen (Vögel) mit kleiner Einflugöffnung (3,5 cm)
- 2 Fledermauskästen

Stand der Umsetzung:

[Anmerkung September 2023:](#)

[Die Maßnahmen wurden im Mai 2022 umgesetzt und durch einen Bericht dokumentiert.](#)

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob im Geltungsbereich sowie in dem angrenzenden Streuobstgebiet günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist bzw. welche Arten und Artengruppen im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorliegen.

Ergebnisse

Vögel:

Der Offenlandbereich am Hang wird hauptsächlich von Greifvögeln und weiteren Nahrungsgästen aufgesucht. Brutplätze gefährdeter Arten sind nicht betroffen. Für den Verlust von Bäumen mit Brutplatzpotenzial für Höhlenbrüter werden Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

Reptilien:

Ein Vorkommen der Zauneidechse an den Stufenrainen und sonstigen Potenzialflächen des Untersuchungsgebietes wurde geprüft, Individuen konnten nicht nachgewiesen werden. Insgesamt ist das Gebiet auch eher als suboptimal einzustufen.

Tag- und Nachtfalter:

Ein Vorkommen geschützter Arten kann mangels Vorhandensein von relevanten Wirtspflanzen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse/ Holzbewohnende Käfer:

Die Verdachtsbäume mit Baumhöhlen und Mulm wurden untersucht, es wurden keine Hinweise auf aktuelle Besiedlung vorgefunden. Für das Potenzial als Tagesverstecken für Fledermäuse werden Flachkästen im näheren Umfeld angebracht.

Weitere Anhang-IV-Arten können mangels geeigneter Habitats ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es sind keine Lebensräume/ Fortpflanzungsstätten von Anhang-IV-Arten und gefährdeten Vogelarten durch Verlust betroffen. Z.B. durch Verlust von Bäumen. Für die ungefährdeten Vogelarten werden Verminderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Die vorgesehene Planung ist bei Durchführung der aufgezeigten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit Verbotstatbeständen für Anhang-IV-Arten und Vögel verbunden.

Anmerkung September 2023:

Inzwischen wurde die Planung so modifiziert, dass der Streuobstbestand im Süden als Grünanlage erhalten bleibt, ebenso ein Randstreifen im Osten hangaufwärts.

Hierdurch reduzieren sich die aufgezeigten Beeinträchtigungen stark.

Die CEF-Maßnahmen wurden im Mai 2022 umgesetzt und durch einen Bericht dokumentiert.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BfN/BMUB 2013: Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2013; Stand Dezember 2013 basierend auf Daten der Länder und des Bundes.

<https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/mammalia/muscavelneu.pdf>

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Weitere Informationen zum Thema Insektenfreundliche Beleuchtung:

"Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen" in "Natur in NRW":

http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/natur_in_nrw/200704/nin_0704start.htm

- Bezug insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen bei allen namhaften Leuchten und Lampenherstellern
- www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/weiterfhrende-informationen-zum-thema17/umweltfreundliche-aussenbeleuchtung
- www.licht.de/de/trends-wissen/licht-und-umwelt/licht-und-insekten/
- Broschüre: Umweltfreundliche Außenbeleuchtung – (k)ein Thema!? Hrsg.: BUND Kreisgruppe Alzey-Worms, LV Rheinland-Pfalz, Gärtnergasse 16, 56116 Mainz; bund.alzey-worms@bund.net
- Wanderausstellung BUND Alzey-Worms: "Insektenfreundliche Außenbeleuchtung" - 20 Poster im Format A0, 5 Stellwände à 4 Flächen, 2 Tische, 2 Prospektständer, 1 Tisch mit Musterleuchten der Fa. Schuch, 2 verschiedene Insektenfallen, Insektennisthilfen. Die Ausstellung ist in einem Kastenanhänger untergebracht. Nähere Infos: www.bund.net/alzey-worms
- Modellstädte Insektenfreundliche Beleuchtung: Stadt Augsburg – Tiefbauamt, Abt. Öffentliche Beleuchtung und Verkehrstechnik, Abteilungsleiter: Herr Isepy, Tel-Nr.: (0821) 3248210

**ANLAGE: FORMBLÄTTER ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTL.
PRÜFUNG**